Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. M/15/2477-01	Termin 17.12.2012	Rat der Stadt
Bericht / Mitteilung			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
10.12.2012	Haupt- und Finanzausschuss	K		
17.12.2012	Rat der Stadt	K		

Berichtsgegenstand

Kenntnisnahme der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 21.11.2012

hier: Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2012 bis 2021

Sachdarstellung

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2012 ff. gemäß § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt. Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 darf somit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW öffentlich bekannt gemacht werden.

Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplans und der nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig.

Die genannten Anzeige- bzw. Berichtspflichten werden durch die Verwaltung entsprechend umgesetzt.

Bereichsleiter Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Katernberg 28.11.12	Datum	A. Tsalastras Datum 28.11.2012	Wehling Datum 29.11.2012

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beteiligung:
Kenntnisnahme (K)	Kenntnisnahme (K)	Personalrat []
		Gleichstellungsstelle []

Mit Bescheid vom 21.11.2012 wird die der Stadt Oberhausen für das Jahr 2012 zu gewährende Konsolidierungshilfe auf 65.475.848,89 EUR festgesetzt. Für das Jahr 2011 hat die Stadt Oberhausen eine Konsolidierungshilfe in Höhe von 66.562.100,43 EUR erhalten (Bescheid vom 21.12.2011). Die Kürzung der Konsolidierungshilfe um 1.086.251,54 EUR – Vergleich 2011 zu 2012 – erfolgte vor dem Hintergrund, dass gemäß § 2 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz für Leistungen der Gemeindeprüfungsanstalt ab dem Jahr 2012 bis zum Jahr 2020 jährlich vorab 4,2 Mio. EUR und zur Unterstützung der Tätigkeit der Bezirksregierungen sowie ihrer weiteren Tätigkeiten im Rahmen der Begleitung der Haushaltskonsolidierung von Gemeinden in einer besonders schwierigen Haushaltssituation jährlich vorab 800 TEUR aus den insgesamt bereitgestellten Mitteln von jährlich 350 Mio. EUR entnommen werden. Damit reduzieren sich insgesamt die zu verteilenden jährlichen Mittel auf 345 Mio. EUR (- 5 Mio. EUR).

Anlagen

Anlage 1 Verfügung der Bezirksregierung vom 21.11.2012
- Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung -

Anlage 2 Bescheid vom 21.11.2012 über die Unterstützung
der kommunalen Haushaltskonsolidierung
hier: Konsolidierungshilfe

Ø – alle Fraktionen i. Kr. Paasch
– alle Dezernate i. Bereiche
– Personalrat i. Gleichstellungsstelle
– Geschäftsführungen im Konzern Stadt
– Alle KiT

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Schwartzstraße 72
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 0
Stadtkanzlei
Eing.: 21. Nov. 2012

z.K.	K.W.	Bon	De	Alt	Mid	Brö

Datum: 21 November 2012
Seite 1 von 8

Aktenzeichen:
31.02.01-OB-HH 2012-148
bei Antwort bitte angeben

Claudia Schneider
Zimmer: 299/3
Telefon:
0211 475-2747
Telefax:
0211 475-2488
claudia.schneider@
brd.nrw.de

Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Wehling,

mit Schreiben vom 28.06.2012 haben Sie die Beschlussfassung des Rates der Stadt Oberhausen über den Haushaltssanierungsplan der Stadt Oberhausen angezeigt und den Haushaltssanierungsplan zur Genehmigung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vorgelegt. Im weiteren Verlauf wurde der Haushaltssanierungsplan durch die Ratsbeschlüsse vom 17.09.2012 und 19.11.2012 geändert. Grundlage für diese Entscheidung ist der Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 in der vom Rat am 19.11.2012 beschlossenen Fassung.

Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplans wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt.

Dem Erreichen des Haushaltsausgleichs in unterschiedlich großen jährlichen Konsolidierungsschritten stimme ich gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3 Stärkungspaktgesetz zu.

Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 darf somit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Oberhausen. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplanes dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Oberhausen entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen. Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Begründung:

Mit Umstellung auf das Neue Kommunale Finanzmanagement zum 01.01.2008 wies die Eröffnungsbilanz der Stadt ein negatives Eigenkapital und damit eine bilanzielle Überschuldung aus, die sich durch die jährlichen Fehlbeträge jeweils erhöhte. Damit erfüllte die Stadt Oberhausen die Voraussetzungen des § 3 Stärkungspaktgesetz. Mit Verfügung vom 21.12.2011 habe ich Ihnen daher mitgeteilt, dass für die Stadt Oberhausen die Teilnahme an der Konsolidierungshilfe gemäß Stärkungspaktgesetz verpflichtend ist. Für das Jahr 2011 hat die Stadt Oberhausen daraufhin bereits eine Konsolidierungshilfe in Höhe von 66.562.100,43 € erhalten.

Im Gegenzug war die Stadt verpflichtet, für das Jahr 2012 einen Haushaltssanierungsplan aufzustellen, der die Voraussetzungen des § 6 dieses Gesetzes erfüllt. Daraufhin hat der Rat der Stadt Oberhausen am 25.06.2012 einen Haushaltssanierungsplan beschlossen und zur Prüfung und Genehmigung hier vorgelegt. Der Haushaltssanierungsplan wurde durch Ratsbeschlüsse vom 17.09.2012 und 19.11.2012 geändert. Entscheidungsgrundlage ist der Haushaltssanierungsplan in der zuletzt durch Ratsbeschluss vom 19.11.2012 geänderten Fassung.

Der Haushaltssanierungsplan sieht einen erstmaligen Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Jahr 2016 und von diesem Zeitpunkt an jährlich vor. Die Konsolidierungshilfe

wird gemäß Haushaltssanierungsplan in den Jahren 2017 bis 2020 degressiv abgebaut. Ab dem Jahr 2017 weist der Haushaltssanierungsplan unter Einbeziehung der sinkenden Landeshilfe Überschüsse in unterschiedlicher Höhe aus. Im Jahr 2021 ist ohne Einplanung von Landeshilfen ein Überschuss von 3,2 Mio. € vorgesehen.

Bei der Planung der Erträge wurden grundsätzlich die einschlägigen Erlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW berücksichtigt. Dennoch ist die Planung nicht ohne Risiken. Die Planung erfolgt auf insgesamt hohem Niveau, so dass negative Abweichungen innerhalb des 10-jährigen Haushaltssanierungsplanzeitraums nicht ausgeschlossen werden können. Sobald insbesondere bei den Steuern oder den Schlüsselzuweisungen negative Abweichungen von der vorgelegten Planung erkennbar werden, ist ein sofortiges Gegensteuern erforderlich. Im laufenden Jahr greift im Ertragsbereich bereits eine große Konsolidierungsmaßnahme der Stadt, nämlich die Erhöhung der Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B. Weitere Erhöhungen sind beim Hebesatz der Gewerbesteuer in den Jahren 2015 und 2018 sowie der Grundsteuer B im Jahr 2015 beabsichtigt. Die sich hierdurch ergebenden Mehrerträge sind im Haushaltssanierungsplan berücksichtigt und damit Baustein für den Haushaltsausgleich.

Die Planung der Aufwendungen wird maßgeblich bestimmt von einzelnen umfangreichen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen.

So plant die Stadt, 195,5 Stellen durch Einzelmaßnahmen bzw. durch Ausnutzung der natürlichen Fluktuation abzubauen und hierdurch kumuliert knapp 50 Mio. € Personal- und Versorgungsaufwendungen einzusparen. Dies soll u.a. im Bereich der allgemeinen inneren Verwaltung durch die Einsparung etwa jeder zweiten Stelle erreicht werden. Die aus der durchgeführten Fluktuationsprognose ermittelten abzubauenden Stellen sind zu einem großen Teil noch keinen konkreten Maßnahmen zugeordnet. Hier muss die Stadt ihr Konzept zur Zielerreichung auf der Basis einer umfassenden Aufgabenkritik noch weiterentwickeln und vertiefen, will sie dieses ehrgeizige Ziel auch erreichen. Insbesondere ist auch ein engmaschiges Controlling durch die Verwaltung sicherzustellen und mit mir abzustimmen.

Auch bei der Konsolidierungsmaßnahme „Immobilienkonzept“ muss die Stadt ihre Überlegungen zur Einsparung noch vertiefen und ein Konzept

ausarbeiten, will sie die beabsichtigten 2 Mio. € Einsparpotential ab dem Jahr 2015 p.a. auch tatsächlich erzielen

Größte Maßnahme mit kumuliert 25,5 Mio. € beabsichtigtem Einsparvolumen im Schulbereich ist die Erstellung eines Bildungsplans. Da der erste Einsparbetrag mit 1 Mio. € bereits im Jahr 2014 realisiert werden soll, ist auch hier schnellstmöglich ein Konzept zur Zielerreichung zu erarbeiten.

Im Bereich Kultur dominiert das beabsichtigte Einsparpotential beim Theater in Höhe von 2 Mio. € p.a.. Dies soll durch Zusammenarbeit mit einem anderen Theater erwirtschaftet werden. Auch hier besteht wegen der bereits ab dem Jahr 2015 beabsichtigten jährlichen Einsparung kurzfristiger Handlungsbedarf.

Im Bereich Soziales, Kinder und Familien dominiert die Einsparung, die durch die Umsetzung der Ergebnisse der externen Organisationsuntersuchung durch die Fa. Con_sens erzielt werden soll. Hier sollen bereits ab dem nächsten Jahr 2,2 Mio. € p.a. und ab dem Jahr 2015 2,7 Mio. € p.a. generiert werden. Diese Maßnahme erfordert nach Vorliegen des Gesamtgutachtens, das Sie im Frühjahr erwarten, dann wegen der noch im laufenden Jahr angestrebten Einsparungen sofortiges Handeln.

Auch haben Sie entsprechend der Forderung des Gesetzgebers die städtischen Beteiligungen in die Konsolidierung mit einbezogen. Insbesondere von der Oberhausener Gebäudemanagement GmbH (OGM) erwarten Sie unter Zugrundelegung des Ergebnisberichts der Fa. Ernst & Young, die die OGM in verschiedenen Bereichen untersucht hat, mit 8,1 Mio. € p.a. ab dem Jahr 2014 und 11,5 Mio. € p.a. ab dem Jahr 2016 einen hohen Einsparbetrag. Während die Fa. Ernst & Young in den Teilbereichen der OGM jeweils Einsparspannen angegeben hat, haben Sie jeweils den Maximalwert in Ihren Haushaltssanierungsplan als mögliches Einsparziel eingerechnet. Sie haben sich der Höhe nach damit ein ehrgeiziges Ziel gesetzt neben der zeitlichen Komponente, nach der bereits im übernächsten Jahr die erste Einsparung erzielt werden soll. Die Einsparsumme bei der OGM bzw. die „OGM-Haushaltsstellen“ sind nachvollziehbar zu controllen. Dies ist kurzfristig zu entwickeln und - wie mit Ihnen besprochen - mit mir abzustimmen.

Neben diesen genannten großen risikobehafteten Maßnahmen des Haushaltssanierungsplans hat der Rat der Stadt eine Vielzahl weiterer Maßnahmen beschlossen. Insgesamt erwartet die Stadt ein kumuliertes Konsolidierungsvolumen von rd. 600 Mio. € bis zum Jahr 2021, wobei überwiegend, insbesondere ab dem Jahr 2014, die o.g. großen Maßnahmen greifen sollen. Ich empfehle daher dringend, hierzu kurzfristig konkrete Umsetzungskonzepte zu entwickeln bzw. weiter zu entwickeln. Die Umsetzung der Maßnahmen bzw. die Erreichung der Einsparziele ist zwingend, um den Haushaltsausgleich zu erreichen. Mir ist dabei bewusst, dass der Haushaltssanierungsplan nicht statisch angelegt ist. Die Stadt ist verpflichtet, frühzeitig Gegensteuerungsmaßnahmen einzuleiten, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung und insbesondere die Wiedererreichung des Haushaltsausgleichs nicht zu gefährden, falls die derzeitigen Erwartungen sich nicht alle erfüllen. So wird es im Laufe des Konsolidierungszeitraums erforderlich werden, die Planungsdaten anzupassen und auch weitere Konsolidierungspotentiale zu erschließen. Das Ziel des Haushaltsausgleichs hat dabei immer oberste Priorität.

Hinweise:

Die festgeschriebenen jährlich zu konsolidierenden Haushaltssanierungsplan-Beträge stellen ein ehrgeiziges Ziel dar, welches durch Politik und Verwaltung strengstens weiterverfolgt werden muss.

Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Auf die unbeschadet der Verabschiedung einer Haushaltssatzung bestehende jährliche Fortschreibungspflicht für den Haushaltssanierungsplan gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz wird hingewiesen. Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist nach § 6 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes spätestens zum 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen. Da die Einhaltung dieser Frist im Übergangsjahr 2012 aufgrund des fortgeschrittenen Jahresablaufs unüberwindbare Schwierigkeiten bereitet, bin ich unter Bezug auf die mit Ihnen geführten Gespräche mit einer verspäteten Vorlage einverstanden.

2. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes sind mir

 - erstmalig mit der Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes und im Anschluss jeweils

 - mit der Vorlage des vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschlusses zum 15.04.,

 - zum 30.06.

 - und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres im Konsolidierungszeitraum

 in der zwischen der kommunalen Finanzaufsicht und der Kämmerei vereinbarten Form vorzulegen.

3. Dabei ist ein auf die Einzelmaßnahme aufbauendes Controlling anhand der vereinbarten Beispiel-Vordrucke sicherzustellen.

4. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Oberhausen entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplanes gleichwohl zu erreichen. Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum Haushaltssanierungs-plancontrolling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen oder ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Finanzaufsicht meines Hauses.

5. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

 Um solchen Tendenzen frühzeitig entgegentreten zu können, wird der Stadt Oberhausen empfohlen, das bereits bestehende Controlling um Elemente eines vorausschauenden Risikofrüherkennungssystems zu ergänzen. Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch

Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.

6. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung negativer Jahresergebnisse oder zum Abbau von Verbindlichkeiten einzusetzen.

7. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Oberhausen kommen im Konsolidierungszeitraum nur in Betracht, wenn sie durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.

8. Ausweitungen im Personalbereich sind ebenfalls mindestens in gleich hohem Aufwand zu konsolidieren.

9. Mit Blick auf die in den Jahren 2017 ff. geplanten Überschüsse ist äußerst vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Konsolidierungshilfe mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden kann, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird. Eine aufsichtliche Entscheidung hierzu kann jedoch aufgrund des weiten Planungshorizontes sinnvoller Weise erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.

10. Eine Kreditgenehmigung, wie sie gemäß § 82 Abs. 2 GO NRW in der Situation der vorläufigen Haushaltsführung erforderlich war, ist mit der Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes und der nachfolgenden Veröffentlichung der Haushaltssatzung nicht mehr notwendig. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung bei meiner Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne eine wichtige Rolle spielen wird und erwarte, dass auch in kommenden Jahren die Investitionsplanung streng auf diesen Grundsatz ausgerichtet bleibt. Zu diesem Zweck empfehle ich, auch weiterhin eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Für alle städtischen Investitionen sind die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die

Fortschreibungen zum Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Ich weise zudem darauf hin, dass ich auch künftig bei meiner Prüfung ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen richten werde. Hier gilt weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Oberhausen zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen

(Anne Lütkes)

Ø-alle Fraktionen m. Hr. Tasch
- alle Dezernate und Bereiche
- Personalrat + Gleichstellungsstelle
- Bezirksvertretungen mit kurzem Hallt
- AK RSP

Bezirksregierung Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbekenntnis

Oberbürgermeister
der Stadt Oberhausen
Schwartzstr. 72
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 0
Stadtkanzlei
Eing. 21. Nov. 2012

z.K.	K.W.	Bon	De	Alt	Mid	Brö

Datum: 21. November 2012

Aktenzeichen:
31.02.01-OB-HH 2012-148
bei Antwort bitte angeben

Claudia Schneider
Zimmer: 299/3
Telefon:
0211 475-2747
Telefax:
0211 475-2488
claudia.schneider@
brd.nrw.de

Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung

Mein Bescheid vom 21.12.2011

Meine Genehmigung des Haushaltssanierungsplans 2012-2021 der Stadt Oberhausen

Bescheid

über die Gewährung einer Konsolidierungshilfe gemäß § 10 Absatz 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) für das Haushaltsjahr 2012:

Die der Stadt Oberhausen zu gewährende Konsolidierungshilfe wird für das Jahr 2012 auf 65.475.848,89 Euro festgesetzt.

Begründung:

Mit Bescheid vom 21.12.2011 habe ich festgestellt, dass die Stadt Oberhausen gemäß § 3 Stärkungspaktgesetz pflichtig an der Konsolidierungshilfe teilnimmt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 Helaba
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADEDD

Der vom Rat der Stadt Oberhausen am 25.06.2012 beschlossene und durch Ratsbeschlüsse vom 17.09.2012 und 19.11.2012 geänderte Haushaltsanierungsplan für die Jahre 2012-2021 ist von mir genehmigt worden.

Damit liegen die Voraussetzungen zur Festsetzung der Konsolidierungshilfe für das Haushaltsjahr 2012 vor.

Die Auszahlung der Konsolidierungshilfe erfolgt sofort.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

(Anne Lütkes)